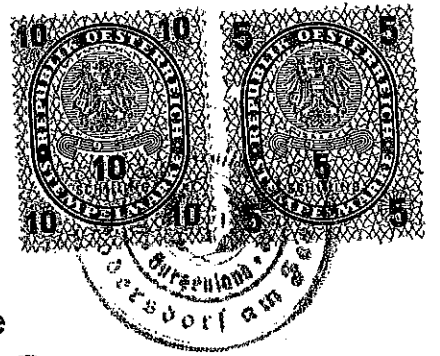


Schmidt Alois

Podersdorf a. See, am 24. 4. 1967

Filigran 10

Betr.: Ansuchen um Baubewilligung.



An die

Gemeindebaubehörde

in Podersdorf am See.

Ich ersuche um Erteilung der Baubewilligung zur Errichtung eines Neu-, Um-,
Auf-, Zu-

Baues (zum Abbruch des Gebäudes.....)

Einlagezahl: 44 des Grundbuches Podersdorf a. See, Parzelle Nr. 1581/1

Konsk. Nr. 250, Orientierungs Nr. Filigran 10 und gestatte mir die Baupläne in zwei-
facher Ausfertigung beizulegen.

*) Gleichzeitig lege ich, zum Nachweis des Eigentumsrechtes an dem Baugrund,
den Grundbuchsauszug vor.

*) Nachdem ich nicht Eigentümer (Besitzer) der Bauparzelle (des Gebäudes) bin
verpflichte ich mich, bis spätestens zur Bauverhandlung die Einwilligungserklärung zum Bau
(Abbruch) vom grundbücherlichen Eigentümer

..... wohnhaft in

oder dessen Bevollmächtigten

wohnhaft in zu erbringen.

2 Pläne.

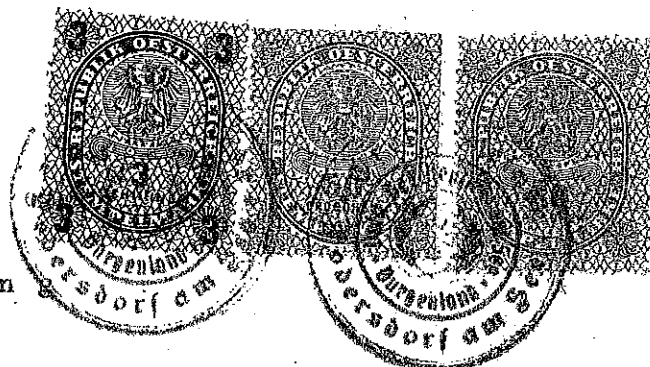
Gemeindeamt Podersdorf am See
Eingelangt: <u>24. 4. 1967</u>
<u>Zl. 245/1967</u> Blg. <u>3</u>

Unterschrift:

Schmidt Alois

*) Nichtzutreffendes streichen.

17. April 7



B a u b e s c h r e i b u n g

über den Zubau am Hause des Herrn Alois Schmidt
in Podedorf, Julagasse.

Der Zubau hat eine verbaute Fläche von 86.67 m² und
erhält:

Weinkeller, Gang, WC, Bad, Vorraum, Abstellraum und zwei
Zimmer.

Das Fundament wird aus Stampfbeton B 60 (Mischver-
hältnis 1:9) hergestellt.

Das Kellermauerwerk wird aus 40, bzw. 30 cm starken
Schalungssteinen gemauert.

Das tragende Mauerwerk wird aus gebr. Hohlblocksteinen
(Frewen) und aus gebr. Mauerziegel (DF) in Kalkzement-
mörtel gemauert.

Für die Errichtung der Zwischenwandsteine werden Zwischen-
wandsteine (Duwa) verwendet.

Das Mauerwerk wird mit einer Fertigteildecke abgeschlossen,
worüber ein 4cm starker Betonflötz betoniert wird.

Der als Satteldach hergestellte Dachstuhl wird mit gebr.
Falzziegel eingedeckt.

Sämtliches Mauerwerk wird gegen die aufsteigende Bodenfeuch-
tigkeit mit einer heißgeklebten Lage Bitumenpappe isoliert.
Die Kellerstiege wird aus Beton hergestellt.

Die Fäkalienabfuhr erfolgt mittels Steinzeugrohre in eine
vorgesehene Kläranlage mit Überlauf in eine Sickergrube.

Weitere Details sind am Plan ersichtlich.

Zahl: 245 / 1967

412 --
10
52. --

Z u s t e l l u n g s s c h e i n

in der Bausache *Alb. Schmidt*

Baubewilligung und Bauplan
übernommen: am *1.7.5.1967* . . *Schmidt Alb.* . . .

Benutzungsbewilligung
übernommen: am

Gebühren- und Kostenaufstellung

Kommissionsgebühren	S . . .	<i>36. --</i>
Sachverständigengebühr	S . . .	<i>52. --</i>
Baubewilligung	S . . .	<i>20. --</i>
Papierkostenersatz	S . . .	<i>4. --</i>
Zusammen	S . . .	<u><i>110. --</i></u>

Gemeindeamt Podersdorf am See

Der Bürgermeister als Baubehörde I. Instanz.

Zahl: 245 / - 1967 Podersdorf a. See am 24. 4. 1967

Schmidt Alois

Baubewilligung.

Kundmachung.

Herr (Frau) Alois Schmidt

in Podersdorf am See, Jilagane Nr. 10

hat mit Eingabe vom 24. 4. 1967 um die Bewilligung für einen auf der

Parzelle Nr. 1581/1 der Katastralgemeinde Podersdorf a. See zu errichtenden

(zur Abtragung kommenden) Neu-, Um-, Auf-, Zu- Bau angesucht

und das Ansuchen im Sinne der Bauordnung für das Burgenland belegt.

Gemäß § 37 der Bauordnung wird für den 3. 5. 1967

um 14. 00 Uhr die Bauverhandlung an Ort und Stelle

angeordnet zu der geladen werden:

a) Herr (Frau) Alois Schmidt in Podersdorf am See,
Jilagane Nr. 10, als Bauherr, welcher auch den

Planverfasser und den Bauführer und — wenn er nicht Eigentümer des Bauplatzes ist —

diesen oder dessen Bevollmächtigten mitzubringen hat.

b)

c)

d) wegen Teilnahme.

e) Die Anrainer (Interessenten) u. zw.:

Herr (Fr.) Lang Georg in Podersdorf a. See Str. Nr. 21,
 Herr (Fr.) in Nr.,
 Herr (Fr.) in Nr.,

mit der Belehrung, ihre allfälligen Einwendungen entweder schriftlich vor- oder bei der Verhandlung persönlich oder durch entsprechend ausgewiesene Bevollmächtigte vorzubringen, widrigenfalls angenommen wird, daß sie der Bauführung (Abtragung) zustimmen und die Baubewilligung ohne Rücksicht auf etwaige nachträgliche Einwendungen erteilt werden wird, sofern nicht öffentliche Interessen entgegenstehen.

Die Pläne liegen bis zum Verhandlungstage beim Gemeindeamt Podersdorf am See während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Der Bürgermeister:

[Handwritten Signature]

Zur Kenntnis genommen am 2. 5. 1967:

Name:	als:	Unterschrift:
<u>Schmidt Alois</u>	Bauherr	<u>Schmidt Alois</u>
<u>Kettner Thomas</u>	Bauführer	<u>[Signature]</u>
<u>~ ~ ~</u>	Planverfasser	<u>[Signature]</u>
<u>Lang Georg</u>	Anrainer	<u>Georg Lang</u>
	"	
	"	
<u>Kettner Thomas</u>	Bausachverständiger	<u>[Signature]</u>
<u>Finkmann Ludwig</u>	Baukommissionsmitglied	<u>Finkmann Ludwig</u>
<u>Sentek Lorenz</u>	"	
	"	

Zusteller.

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Zahl: V/1-6524-1967

Eisenstadt, am 28. April 1967

Schmidt Alois, Podersdorf,
Errichtung eines Zubaus,
naturschutzbehördliche Zu-
stimmung.

B e s c h e i d.

Alois Schmidt hat um die naturschutzbehördliche Zustimmung zur Errichtung eines Zubaus bei seinem Wohnhaus in Podersdorf, Julagasse 10, angesucht.

S p r u c h:

Dem Ansuchen wird gem. § 19 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes LGEL.Nr. 23/61, Folge gegeben und die erbetene naturschutzbehördliche Zustimmung bei plangemäßer Ausführung des Vorhabens erteilt.

Hiefür ist gemäß TP 94 der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 1964 eine Verwaltungsabgabe von S 15,-- zu entrichten, die mit beiliegendem Erlagschein einzuzahlen ist.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung nicht zulässig.

Ergeht an:

1. Herrn Alois Schmidt, Julagasse 10, Podersdorf,
2. das Gemeindeamt Podersdorf, mit dem Auftrag, die Ausfertigung 1 dieses Bescheides samt Beilagen nach Entrichtung der vorgeschriebenen Verwaltungsabgabe nachweislich auszufolgen.

Für die Landesregierung:

Dr. T h u r y e h.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Jallan

Gemeindeamt Podersdorf am See

Der Bürgermeister als Baubehörde I. Instanz.

Zahl: 245 / 1 19 67 Podersdorf am See, am 10.5.1967

Schmidt Alois

Baubewilligung.

(Bescheid.)

Herr (Frau) Alois Schmidt in Podersdorf am See,
Julagasse Nr. 10 hat mit Eingabe vom 24.4.1967
um Baubewilligung (die Bauführung) für den auf der Parzelle Nr. 1581/1 der Katastralge-
meinde Podersdorf am See zu errichtenden planlich dargestellten ~~Neu- und Um- Auf- Zu-~~
Bau angesucht (angezeigt.)

Die Baubehörde erteilt gemäß der §§ 40 und 93 der Bauordnung für das Burgen-
land, L. G. Bl. Nr. 37 v. 1926, auf Grund des Ergebnisses der am 3. Mai 1967
durchgeführten Bauverhandlung dem Bewilligungswerber die Baubewilligung, verpflichtet den-
selben aber, zur Einhaltung folgender Vorschriften:

- 1.) Die Parzellengrenzen sind genau einzuhalten.
- 2.) Das Bauvorhaben ist plangemäß unter Einhaltung der Bestimmungen der burgenländischen Bauordnung auszuführen.
- 3.) Die Isolierung des Mauerwerkes ist fachgemäß vorzunehmen.
- 4.) Der Dachraum ist von den Wohnräumen feuersicher zu trennen.
- 5.) Der Dachbodenbelag ist feuersicher auszuführen.
- 6.) Die Fäkalien sind in eine Kläranlage im Dreikammersystem zu leiten und nachträglich in einer Sickergrube zur Versickerung zu bringen.
- 7.) Die Feuchträume (Bad und WC) sind mit einem wasserundurchlässigen Fußboden und einem abwäscharbaren Wandbelag bis in eine Höhe von 1.60 m zu versehen.
- 8.) Die Vorschriften der Naturschutzbehörde sind einzuhalten.

Die genaue Erfüllung dieser Bedingungen, sowie die Beobachtung der bestehenden Vorschriften wird der ausführenden Partei zur strengsten Pflicht gemacht, weil, wenn diese nicht vollständig erfüllt würden und eine Ausführung erfolgt, die vom Plane abweicht, oder der Bau durch rechtskräftiges Erkenntnis als gesundheitsschädlich, feuergefährlich, die öffentliche Sicherheit gefährdend oder als den freien Straßenverkehr hemmend befunden würde, das Gebäude auf Kosten der ausführenden Partei unnachsiehtlich abgetragen werden müßte.

Die Fertigstellung des Baues hat die ausführende Partei dem Bürgermeister anzuzeigen und um die Bewilligung das Gebäude bewohnen zu dürfen, unter Beilage des Planes und des Baukonsenses einzuschreiten.

Wenn das Gebäude genau nach dem Plane, den bestehenden Vorschriften und erteilten Wessungen gebaut ist und die Baubehörde dies durch einen Lokalaugenschein unter Zuziehung Sachverständiger konstatiert haben wird, wird der Partei die Benützungsbewilligung schriftlich erteilt werden.

Die Baubewilligung verliert gemäß § 51 der Bauordnung ihre Gültigkeit, wenn nicht innerhalb eines Zeitraumes von 2 Jahren nach Rechtskraft dieser Bewilligung mit dem Baue begonnen oder wenn der bereits begonnene Bau durch volle zwei Jahre unterbrochen und eine Verlängerung der Baubewilligung nicht erwirkt wurde.

Der (Die) Anrainer(in) hat keinen Einwand eingebracht.

wird (werden) mit seinen (ihren) Einwendungen betreffend

auf den Zivilrechtsweg verwiesen.

Ein genehmigtes Planstück folgt als wesentlicher Bestandteil dieses Bescheides an den Bauwerber mit.

Gemäß § 41 Bauordnung darf der Beginn der Bauarbeit erst nach Rechtskraft dieses Bescheides erfolgen.

Gegen diesen Bescheid steht die binnen zwei Wochen nach erfolgter Zustellung beim Gemeindeamt in Podersdorf am See schriftlich und ordnungsgemäß gestempelt oder telegraphisch einzubringende Berufung offen.

Ergeht mit Zustellungsschein:

- 1.) an Herrn Schmidt Alois in Podersdorf am See, Julagasse Nr. 10,
- 2.) " Lang Georg " " Seest. " 21,
- 3.) " " " " " "
- 4.) " " " " " "
- 5.) " " " " " "
- 6.) " " " " " "

Der Bürgermeister:

